

## Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

### 44. Geänderte Verordnung zur Durchführung und Teilnahme von bzw. an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Aufnahmeverfahren in Präsenzform

Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG, BGBl I, Nr. 76/2021) erlässt das Rektorat nach Anhörung der Vorsitzenden des Universitätsrates, des Senates und der Universitätsvertretung der Studierenden folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen und Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren in Präsenzform in den Räumen der Universität abgehalten werden, müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

Dieser Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts in den Gebäuden der PLUS bereitzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage der angeführten Tests sind Personen,

- die eine ärztliche oder behördliche Bestätigung über eine SARS-CoV-2 Infektion in den vergangenen 180 Tagen vorweisen können und mittlerweile wieder genesen sind oder
- die einen Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
  - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
  - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a oder c mindestens 120 Tage oder im Sinne der lit. b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,vorweisen können.

#### § 2

Die Pflicht zur Vorlage der unter § 1 angeführten Nachweise betrifft auch die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter bzw. Prüferinnen und Prüfer und das anwesende Aufsichtspersonal.

### § 3

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren haben den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter bzw. Prüferinnen und Prüfern oder dem anwesenden Aufsichtspersonal vor Beginn der Lehrveranstaltung, der Prüfung oder dem Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren einen unter § 1 angeführten Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzulegen. Personen, die keinen entsprechenden Nachweis vorlegen, ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung oder am Aufnahmeverfahren zu verweigern.

### § 4

Während der gesamten Anwesenheit in den Räumen der Universität sind die aktuell gültigen Hygienemaßnahmen einzuhalten.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Verordnung Mitteilungsblatt vom 28.9.2021, Nr. 188.

Sie tritt mit Ablauf des 28.2.2022 außer Kraft.

---

#### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg